

Gemeinderatssitzung

25.02.2016, 19:30 Uhr

Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Gremium: Gemeinderat (öffentlich)
Datum: 25.02.2016 **Beginn:** 19:30 **Ende:** 20:45
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Anwesend: 25

Anwesende:

| | | |
|---------------|----------------------------------|------------------------|
| ÖVP: | Vorsitz: Bgm. Schweitzer Johann | Untereschlbach 2 |
| | Vize-Bgm. Krautgartner Rudolf | Römerweg 4 |
| | Kirnbauer- Allerstorfer Michaela | Oberfreundorf 9 |
| | Schnelzer Walter | Steinbruch 26 |
| | Eschlböck Rudolf, Ing. | Bergstraße 1 |
| | Brunner Maria | Hochstraße 11 |
| | Doppelbauer Othmar | Schöffling 3 |
| | Fraungruber Alois | Kleinsteingrub 7 |
| | Eschlböck Franz, Mag. | Steinbruch 22 |
| | Holzinger Herbert | Uttenthal 1 |
| | Auinger Klaus | Meteoritenweg 9 |
| | Riederer Christoph | Mitterweg 6 |
| SPÖ: | Mitter Manuel | Sonnenhang 3 |
| | Wiesinger Marina | Hauptstraße 21 |
| | Aichinger-Kampa Katarzyna | Gföllnerwald 29 |
| FPÖ: | Eichlberger Stefan | Rosenstraße 13 |
| | Haiderer Manfred | Oberfreundorf 20/2 |
| | Seyr Manuel | Großsteingrub 11 |
| | Jäger Marlene | Sallmannsberg 9 |
| | Lehner Michael | Niederwinkl 3 |
| | Steininger Franz | Mairing 38 |
| | Kammerer Gertraud | Pertmannshub 4 |
| GRÜNE: | Neuweg Michael | Mittergallsbach 16/1 |
| | Sturmlechner Alexander | Grieskirchner Straße 1 |
| | Schulz Ingeborg | Rosenstraße 22 |

Nicht anwesend (entschuldigt):

| | | |
|---------------|--------------------|------------------------|
| ÖVP: | Kreinöcker Edith | Obergallsbach 11 |
| | Weixelbaumer Karl | Sternenweg 1 |
| SPÖ: | Reinthalder Robert | Kapellenweg 4 |
| FPÖ: | Wöß Daniel | Am Berg 10 |
| | Rieger Karl | Eferdinger Straße 31/2 |
| GRÜNE: | Essig Gertraud | Bahnhofstraße 29 |

Nicht entschuldigt: -----
Fachkundige Personen: -----
Amtsleiter: Hoffmann Wilhelm
Schriftführer: Manigatterer Franz

15.02.2016

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 25. Februar 2016 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung

| | |
|----|--|
| 1. | Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.06.2015 und 11.02.2016 – Beratung |
| 2. | Lustbarkeitsabgabe Neu ab 1. März 2016 – Beratung und Beschluss 920/11 |
| 3. | Geschäftsordnung für Kollegialorgane Nr. 44/2015 – Beratung und Beschluss 000/17 |
| 4. | Reinhalteverband Aschachtal - Betriebs- und Dienstvereinbarung - Beratung und Beschluss 851/1 |
| 5. | VFI Prambachkirchen & CO KG – Neufestsetzung der Mitglieder 2016 - 2021 - Beratung und Beschluss |
| 6. | PV- Anlage Kindergarten – Auftragsvergabe – Beratung und Beschluss |
| 7. | Kanalbau BA 09 – Schuldschein für Landesförderung – Beratung und Beschluss 851/25-83 |
| 8. | Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 07 – Peham Martin, Mairing – Beratung und Beschluss 031/62 (4067) |
| 9. | Allfälliges |

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt ehestens unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:

Schweitzer Johann

Der Vorsitzende, Bgm. Johann Schweitzer, eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 15.02.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15.12.2015 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1: Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.06.2015 und 11.02.2016 – Beratung

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Prüfbericht vom 01.06.2015 wurde dem Gemeinderat noch nicht zur Kenntnis gebracht, das soll in der heutigen Sitzung nachgeholt werden. Der Bericht wurde dem Gemeinderat im Intranet zur Verfügung gestellt.

Auf eine vollständige Verlesung wird seitens des Gemeinderates verzichtet.

Prüfbericht anlässlich der Prüfungsausschusssitzung am 1. Juni 2015

TOP 1: Soll- Ist - Stand Reinigungspersonal

210/7 – (2348)

Für die Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude beschäftigt die MGDE Prambachkirchen derzeit 8 Personen mit insgesamt 200,5 Wochenstunden (= 5,01 Personaleinheiten). Gereinigt werden der gesamte Schulkomplex (inklusive Kindergarten 5. Gruppe, Krabbelstube und Hort) sowie Bauhof und Gemeindeamt.

Die Reinigung im Schulkomplex wurde 2009 einer Analyse durch die Fa. „Pro Effektiv Personalberatung“ unterzogen. Das Ergebnis war dahingehend erfreulich, als festgestellt werden konnte, dass die Qualität der Reinigung in Ordnung ist, ebenso die dafür aufgewendete Zeit, welche eher sogar als knapp bemessen bezeichnet worden ist.

Ende 2014 verzeichnete das Reinigungspersonal in den Schulen ein Zeitguthaben von insgesamt 186 Stunden. Dieses Zeitguthaben ist hauptsächlich durch Vertretungsstunden auf Grund von Krankheit entstanden, ein zu knapp bemessener Personalstand ist aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben.

Schulwart Schweitzer erläutert die derzeitige Personalsituation und weist darauf hin, dass die Anzahl der Krankenstandstage im Durchschnitt relativ hoch sind. Das Arbeitsklima ist unter den Reinigungskräften teilweise nicht das Beste, jedoch kann nicht gesagt werden, dass die Leistung oder die Qualität darunter leidet.

Von den Ausschussmitgliedern wird vorgeschlagen, dass der Schulwart und der Amtsleiter ein persönliches Gespräch mit dem Reinigungspersonal suchen soll.

TOP 2: Stützmauer Birkenstraße - Abrechnung

616/6 – (470)

Am 26.06.2014 wurde vom Gemeinderat der Auftrag zur Sanierung der Stützmauer in der Birkenstraße an die Firma Glatzhofer erteilt. Die Angebotssumme lag bei € 77.907,18 inkl. MWSt.

Laut Schlussrechnung ergeben sich Gesamtkosten von € 81.909,35 inkl. Mwst. Abzgl. Landesförderung und Interessentenbeiträge verbleiben der Gemeinde Kosten von € 53.909,35.

TOP 3: Kosten Nahwärme

871/3 – (3719)

Im Prüfbericht durch die Bezirkshauptmannschaft Eferding vom Mai 2013 wurden die zu hohen Nahwärmepreise der Bioenergie kritisiert.

Bereits im Frühjahr 2013 wurden Auskünfte über die Nahwärmepreise von umliegenden Gemeinden eingeholt, wobei sich gezeigt hat, dass viele Gemeinden wesentlich höhere Tarife in ihren Verträgen haben.

Auf Anfrage teilte die Bioenergie OÖ mit Schreiben vom 14.01.2014 mit, dass eine Reduktion des Wärmepreises aufgrund der Gefährdung des wirtschaftlichen Fortbetriebes der Heizanlage, nicht erfolgen kann.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2014 bereits eingehend damit beschäftigt und für die Weiterverfolgung bzw. sachlichen Bewertung dieser Angelegenheit verlangt, die Berechnungsgrundlagen des Landes zum maximal akzeptierten Wärmepreis einzufordern.

Im März 2015 wurden die umliegenden Gemeinden im Bezirk Eferding und Grieskirchen um Bekanntgabe der Nahwärmetarife ersucht. Bei den übermittelten Tarifen hat sich gezeigt, dass die Gemeinde Prambachkirchen genau im Durchschnitt liegt.

Der Wärmeverbrauch hat sich in den vergangenen Jahren nach unten entwickelt. Die jährliche Grundgebühr (aktuell € 21,98 x 530 KW) ist jedoch nicht variabel. Daraus ergibt sich, dass sich trotz geringerem Wärmeverbrauch die effektiv umgelegten Kosten je MWh erhöhen.

Am 19.05.2015 wurde von der Gemeinde ein Schreiben an das Land OÖ übermittelt. Darin wird angeführt, dass, seitens der Gemeinde nach ausreichender Recherche alle

Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Über eine Reduzierung der Nahwärmetarife kann frühestens nach Ablauf der Vertragslaufzeit effektiv verhandelt werden.

Auf die Anfrage von Obmann Rieger, warum das Kindergartengebäude nicht an die Nahwärme angeschlossen ist, erklärt AL Hoffmann, dass ein Gasliefervertrag bis Ende 2016 läuft.

TOP 4: Stromkosten Energie AG

870/1-(1638)

Bei der Gemeinde und dem Wasserverband Prambachkirchen bestehen 34 Stromlieferverträge mit der Energie AG. Mit einem Gesamtverbrauch von 341.000 kWh, entstehen jährlich Kosten von rund € 62.000,- inkl. Mwst. Die Einholung von Vergleichsangeboten auf www.e-control.at hat gezeigt, dass sich durch einen Anbieterwechsel in Summe doch ein erheblicher Betrag einsparen ließe.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.05.2015 wurde vereinbart, mit der Energie AG zu verhandeln. Für die Anlagen des Wasserverbandes wurde ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen. Daraus ergibt sich eine Kostenreduktion von ca. € 1.633,- .

Am 01.06.2015 wurde von der Energie AG ein aktuelles Angebot für die Gemeindeverträge übermittelt. Im anschließend durchgeführten Vergleich ergeben sich für die Gemeinde bei der Energie AG gegenüber der Fa. Maxenergy (günstigster Anbieter laut e-control) jährliche Mehrkosten von ca. € 1.198,- (exkl. 20% Mwst.).

TOP 5: Allfälliges

Vergleich der bestehenden Versicherungspolizzen

Obmann Rieger richtet an die ÖVP-Fraktion Bedenken, hinsichtlich aus seiner Sicht, mangelnder Bereitschaft zur Überprüfung der Versicherungsverträge. Es sollten die bestehenden Verträge offen gelegt werden. AL Hoffmann erklärt, dass einer Offenlegung der Verträge grundsätzlich nichts entgegensteht, jedoch sollte die Überprüfung von einem unabhängigen und neutralen Unternehmen durchgeführt werden. Es wurde daher vorgeschlagen, von einem unabhängigen Versicherungsmakler ein Honorarangebot zum Versicherungsvergleich einzuholen.

Prüfbericht

anlässlich der Prüfungsausschusssitzung am 11. Februar 2016

TOP 1: Kindergarten Prambachkirchen – Budget 2015 und 2016

240/13

Im Finanzjahr 2015 hatte die Pfarre Ausgaben von € 559.680,- zu leisten. 96% davon sind Personalkosten. Abzüglich aller Einnahmen verbleibt bei der Gemeinde ein Deckungsbedarf

von € 225.886,-. Einschließlich aller Gemeindeausgaben (Abschnitt 2.4) ergibt sich für die Gemeinde ein Gesamtaufwand für Kindergarten, Krabbelgruppe und Bustransport von insgesamt 279.500,77 €.

Hauptgründe für die Kostensteigerung

- Einführung einer Krabbelstübchengruppe im Herbst 2013
- 2014 wurde vom Land OÖ das Gehaltsschema für KiGa- Pädagoginnen deutlich angehoben und der jährliche Urlaubsanspruch für Pädagoginnen um 10 Tage erhöht
- Seit Jänner 2013 bzw. Februar 2015 sind zwei KiGa- Bedienstete in Altersteilzeit
- Erhöhter Personalaufwand für Integrationskinder

Prognose für die kommenden Jahre

Durch die geplante Errichtung einer zweiten Krabbelgruppe (Finanzierungskosten und zusätzliches Betreuungspersonal) sowie die anstehende Beendigung der ehrenamtlichen Bürotätigkeit von Frau Baumgartner in der Pfarre wird der Finanzbedarf in den nächsten Jahren eher noch weiter ansteigen.

Die Kassenaufzeichnungen und Belege wurden vom Prüfungsausschuss stichprobenartig überprüft. Es wird empfohlen, dass alle Rechnungen und Lieferscheine abgezeichnet werden sollen. Weiters wurde angeregt, die Höhe der Bastelbeiträge zu hinterfragen, da diese mit 30,- pro Halbjahr eher niedrig erscheinen. Ansonst gab es keine Beanstandungen.

Der Prüfungsausschuss ersucht den Bürgermeister, das Thema bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz zu besprechen. In weiterer Folge soll, wenn möglich durch mehrere Gemeinden, beim Land OÖ eine Stellungnahme eingefordert werden.

TOP 2: Volksschule / Neue Mittelschule / Schülerhort - Globalbudget 2015 und 2016

211/18, 212/12, 250/12

Volksschule

Die Volksschule erhält jährlich € 6.000,-. Ende 2015 ergibt sich ein Überschuss von € 705,33. Es wurde festgestellt, dass 8 Belege in der Buchführung fehlen, wobei nachvollziehbar ist, dass die dazugehörigen Zahlungen für den Schulbetrieb getätigt wurden.

Neue Mittelschule

Die Neue Mittelschule erhält jährlich € 8.000,-. Ende 2015 ergibt sich ein Überschuss von € 260,29.

Schülerhort

Der Schülerhort erhält jährlich € 500,-. Nachdem Ende 2014 ein Überschuss von € 3.114,81 vorlag, wurden 2015 keine Zuschüsse durch die Gemeinde geleistet. Ende 2015 ergibt sich ein Überschuss von € 2.517,89.

Die Aufzeichnungen und Belege wurden vom Prüfungsausschuss stichprobenartig überprüft, es gab keine Beanstandungen.

TOP 3: Abfallbeseitigung, Strauchschnitt, Grünschnitt, Biotonne – Kostenvergleich 2013 - 2015

Die Kontoblätter der Jahre 2013 – 2015 wurden besprochen. Es wurden Überschüsse von € 24.026,- im Jahr 2013; € 40,- im Jahr 2014 und € 18.319,- im Jahr 2015 erzielt.

Im Jahr 2014 wurden € 18.000,- einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Im Ergebnis 2015 ist die Vergütung für die Verwaltung in Höhe von € 6.000,- ausgabenseitig noch zu berücksichtigen. Die Abfall- und Grünschnittentsorgung wird insgesamt kostendeckend geführt.

Wie schon in der Sitzung des Umweltausschusses 26.11.2015 vereinbart, soll die Gemeinde eine anderweitige Entsorgung des Grünschnittes (Ablagerung des Strauchschnittes am Bauhof und vor Ort hacken) prüfen, da dadurch das Transportvolumen um ein Vielfaches und somit auch die Kosten verringert werden könnte.

TOP 4: Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Der Gemeinderat nimmt beide Prüfberichte zur Kenntnis.

TOP 2: Lustbarkeitsabgabe Neu ab 1. März 2016 - Beratung und Beschluss

920/11

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Verordnungsentwurf wurde dem Gemeinderat im Vorfeld per Intranet zur Verfügung gestellt, daher wird von einer Verlesung abgesehen.

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979) sind die oö. Gemeinden verpflichtet, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Am 9. Juli 2015 wurde im Landtag das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 beschlossen. Mit Ablauf der Kundmachungsfrist (01.09.2015) erlischt für die Gemeinden die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe. Mit Einräumung einer sechsmonatigen Übergangsfrist (bis 01.03.2016) soll den Gemeinden ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, ihre Lustbarkeitsabgabeordnungen entweder gänzlich aufzuheben oder inhaltlich anzupassen.

Im Jahr 2015 wurde € 10.120,- Lustbarkeitsabgaben eingenommen, wobei der Großteil (€ 6.000,-) von der Disco FLY kommt.

Im Rahmen der letzten Bürgermeisterkonferenz des Bezirkes Eferding wurde über die Aufhebung bzw. Beibehaltung der Lustbarkeitsabgabe diskutiert. Die meisten Gemeinden werden auch künftig Lustbarkeitsabgaben vorschreiben.

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Gemeindevorstand hat sich am 09.02.2016 mit folgenden Punkten befasst:

Öffentliche Veranstaltungen (Musical) des Gymnasium Dachsberg

Um diese Veranstaltungen durchführen zu können, steckt immens viel Arbeit und Aufwand seitens der Schüler und der Professoren dahinter. Weiters werden dafür immer Sponsoren gesucht, um die nicht unerheblichen Kosten für Bühnenbild und Masken zumindest teilweise abzudecken. Die Gemeindevorstandsmitglieder interpretieren diese Darbietungen des Gymnasiums Dachsberg als schulische Veranstaltungen, für die laut Verordnung keine Lustbarkeitsabgabe vorgesehen ist.

Schausteller, Akrobaten, Zirkus

In der Vergangenheit wurde eine Pauschale von € 70,-- vorgeschrieben.

Disco FLY – Pauschalabkommen

Bis dato wurden pauschal 700,- pro Event und monatlich 100,- fix für die Disco eingehoben.

Für Glückspielautomaten wurde eine monatliche Abgabe von € 30,-- vorgeschlagen.

Der Gemeindevorstand sprach sich für die Beibehaltung der o.a. Pauschalregelungen sowie für die Aufnahme des nachstehend angeführten Textes in der Verordnung aus:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für wiederkehrende extra deklarierte Veranstaltungen eine Pauschalabgabe festzusetzen.

Damit könnte bei notwendigen Veränderungen (z.B. beim FLY) rasch reagiert werden, ohne den Gemeinderat damit zu befassen.

AL Hoffmann erläutert den im Anhang beiliegenden Verordnungsentwurf.

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgartner: Seiner Meinung nach ist es jedenfalls sinnvoll, weiterhin diese Einnahmequelle zu nutzen. Auch im Hinblick auf Landesförderungen/Zuschüsse erscheint es zweckmäßig, dass die Gemeinde ihrerseits ihre Einnahmequellen ausschöpft, um keine Nachteile bei den Förderungen zu haben.

Er stellt daher den Antrag, die vorliegende und vom Bürgermeister und Amtsleiter erläuterte Verordnung inklusive der vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Ergänzungen und Tarife zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Geschäftsordnung 44/2015 wurde dem Gemeinderat im Vorfeld per Intranet zur Verfügung gestellt, daher wird von einer Verlesung abgesehen.

Gemäß § 66 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde eine Geschäftsordnung zu beschließen. Da in der Zwischenzeit durch die Novellierung der Oö. Gemeindeordnung wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der Oö. Gemeindebund die Mustergeschäftsordnung überarbeitet und unter der Nummer 44/2015 neu aufgelegt. Das Amt der Oö. Landesregierung empfiehlt den Gemeinden, sich der neu überarbeiteten Mustergeschäftsordnung zu bedienen.

Neben einigen kleineren Textklarstellungen und -aktualisierungen sind in der neuen Geschäftsordnung vor allem im § 6 (3) sowie im § 19 (7) inhaltliche Änderungen notwendig geworden.

§ 6 Öffentlichkeit (§ 53 Oö. GemO 1990)

*(3) **ALT:** Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem Beschluss führen, vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden. Nicht vertraulich sind die Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis (einstimmig bzw. mehrheitlich) und der Inhalt eines Beschlusses, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, durch deren Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte verletzt werden könnten.*

*(3) **NEU:** Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“*

§ 19 Befangenheit (§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- 1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind*

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und ~~§ 53 Oö. LAO, LGBl 107/1196~~ und § 76 BAO, nicht berührt.

AL Hoffmann erläutert die wesentlichen Änderungen in der Geschäftsordnung 44/2015.

Antrag:

GR Michaela Kirnbauer-Allerstorfer stellt den Antrag, die vorliegende und vom Bürgermeister und Amtsleiter erläuterte Geschäftsordnung zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4: Reinhaltverband Aschachtal – Betriebs- und Dienstvereinbarung – Beratung und Beschluss

851/1

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Betriebs- und Dienstvereinbarungen wurden dem Gemeinderat im Vorfeld per Intranet zur Verfügung gestellt, daher wird von einer Verlesung abgesehen.

In der Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Aschachtal wurde die Dienst-anweisung für das Personal der Kläranlage sowie die Betriebsanweisung für die Kanalisationsanlagen beschlossen. Damit werden Rahmenbedingungen hinsichtlich Organisation, Arbeitssicherheit, etc. für den Betrieb und Wartung an den verbandseigenen Anlagen der Kläranlage bzw. der Kanalisation festgelegt. Laut Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung sind diese Dienstanweisungen auch im Gemeinderat der Mitglieds-gemeinden zu beschließen.

Die „Dienstanweisung für das Personal der Kläranlage und der Kanalisationsanlage des RHV“ samt Beilagen sowie die „Betriebsanweisung für die Abwasserentsorgungsanlage/ Kanalisationsanlage des RHV“ samt Beilagen wurden den Mitgliedern des Gemeindevorstandes vor der Sitzung im Intranet bereitgestellt bzw. liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf. Aufgrund des Umfanges (28 +30 Seiten) wird von einer Verlesung abgesehen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 09.02.2016 wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Vereinbarungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

AL Hoffmann präsentiert die Vereinbarungen mittels Beamer. Er hat sich erkundigt, warum diese Vereinbarungen auch vom Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu be-schließen sind. Der Grund ist, dass gelegentlich auch Bauhofpersonal von Mitglieds-gemeinden eingesetzt werden kann und sich dieses mit gegenständlichem Beschluss auch an die Vereinbarungen zu halten hat.

Antrag:

GR Walter Schnelzer stellt den Antrag, gegenständliche Betriebs- und Dienstverein-barung zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5: VFI Prambachkirchen & CO KG – Neufestsetzung der Mitglieder 2016 - 2021 - Beratung und Beschluss

859/4

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen wurde 2005 zur Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung der Infrastruktur gegründet.

Der Verein besteht u.a. aus der Generalversammlung, welche sich zweckmäßigerweise aus den aktuellen Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzt. Aufgaben der Generalversammlung sind unter anderem die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer. Jene bisherigen Mitglieder der Generalversammlung, welche in der Periode 2015 – 2020 nicht mehr Mitglied des Gemeinderates sind, wurden am 02.02.2016 schriftlich über ihr Ausscheiden informiert.

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern und ist das Aufsichtsorgan des Vereins. Mitglied im Aufsichtsrat kann nur sein, wer gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates ist. Die Mandatsverteilung entspricht dem Gemeindevorstand. Zweckmäßigerweise besteht der Aufsichtsrat auch aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder Rechnungsprüfer des Vereins sein.

Die Rechnungsprüfer des Vereines sind zweckmäßigerweise ident mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Gemeinde. Den Rechnungsprüfern obliegt u.a. die jährliche Prüfung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Kassenstände, etc. des Vereines.

Für die Funktionsperiode 2016 – 2021 werden die Organe des VFI Prambachkirchen & CO KG wie folgt vorgeschlagen und beschlossen:

Generalversammlung (= Gemeinderat)

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Brunner Maria | Hochstraße 11 |
| Doppelbauer Othmar | Schöffling 3 |
| Eichlberger Stefan | Rosenstraße 13 |
| Eschlböck Rudolf, Ing. | Bergstraße 1 |
| Eschlböck Franz, Mag. | Steinbruch 22 |
| Essig Gertraud | Bahnhofstraße 29 |
| Fraungruber Alois | Kleinsteingrub 7 |
| Haiderer Manfred | Oberfreundorf 20 |
| Holzinger Herbert | Uttenthal 1 |
| Jäger Marlene | Sallmannsberg 9 |
| Kirnbauer- Allerstorfer Michaela | Oberfreundorf 9 |
| Krautgartner Rudolf | Römerweg 4 |
| Kreinöcker Edith | Obergallsbach 11 |
| Lehner Michael | Niederwinkl 3 |
| Mitter Manuel | Sonnenhang 3 |
| Neuweg Michael | Mittergallsbach 16 |
| Reinthalder Robert | Kapellenweg 4 |

| | |
|------------------------|----------------------|
| Rieger Karl | Eferdinger Straße 31 |
| Schnelzer Walter | Steinbruch 26 |
| Schweitzer Johann | Untereschlbach 2 |
| Seyr Manuel | Großsteingrub 11 |
| Sturmlechner Alexander | Grieskirchner Str.1 |
| Weixelbaumer Karl | Sternenweg 1 |
| Wiesinger Marina | Hauptstraße 21 |
| Wöß Daniel | Am Berg 10 |

Aufsichtsrat (= Gemeindevorstand)

| | |
|------------------------|--------------------|
| Eichlberger Stefan | Rosenstraße 13 |
| Eschlböck Rudolf, Ing. | Bergstraße 1 |
| Haiderer Manfred | Oberfreundorf 20 |
| Krautgartner Rudolf | Römerweg 4 |
| Neuweg Michael | Mittergallsbach 16 |
| Reinthal Robert | Kapellenweg 4 |
| Schweitzer Johann | Untereschlbach 2 |

Rechnungsprüfer (= Prüfungsausschuss)

| | |
|--------------------|----------------------|
| Edinger Anita | Weidenweg 8 |
| Essig Gertraud | Bahnhofstraße 29 |
| Humer Alfons | Steinbruch 12 |
| Rieger Karl | Eferdinger Straße 31 |
| Steininger Herbert | Birkenstraße 9 |
| Übleis Rudolf | Langstögen 2 |
| Wöß Daniel | Am Berg 10 |

Der Vereinsvorstand wird vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes gewählt.

Antrag:

GV Ing. Rudolf Eschlböck stellt den Antrag, die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der MGDE Prambachkirchen & Co KG, wie angeführt, zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6: PV-Anlage Kindergarten – Auftragsvergabe – Beratung und Beschluss

240/25

Bgm. Johann Schweitzer:

Das Land OÖ fördert die Errichtung von PV- Anlagen auf oö. Kindergärten. Gefördert werden netzgekoppelte Photovoltaikanlagen bis 3 kWp Leistung. Die Förderung beträgt € 1.500,- pro kWp. Für Gemeinden die aktiv am Energiespar- oder Klimaschutzprogramm des Landes OÖ

teilnehmen (EGEM- oder Klimabündnisgemeinde), erhöht sich die Förderung um € 500,- pro kWp. Die Förderung ist mit 75% der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt. Eine schriftliche Förderzusage vom Land OÖ liegt bereits vor.

Die jährlichen Stromkosten im Kindergarten belaufen sich auf ca. € 1.650,-. Durch eine PV-Anlage lassen sich pro Jahr ca. € 400,- bei 3 kWp bzw. € 600,- bei 5 kWp einsparen. Nachdem der Kindergarten als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 26.11.2015 wurde einstimmig die Anschaffung einer 5 kWp Eigenverbrauchsanlage für den Kindergarten Prambachkirchen empfohlen. Folgende Angebote liegen dazu vor:

Fa. Götzenberger

| | |
|-------------------|---|
| 10.567,59 | PV- Anlage lt. Angebot |
| - € 6.000,- | abzgl. Förderung (2000,- x 3 kWp, begrenzt auf 75% der Invest.Kosten) |
| € 4.567,59 | verbleibende Kosten für Gemeinde (exkl. Mwst.) |

Fa. Zauner

| | |
|------------------|---|
| € 7.697,- | PV- Anlage lt. Angebot |
| € 303,- | Montagematerial Dacheindeckung |
| € 8.000,- | Gesamtkosten |
| - € 6.000,- | abzgl. Förderung (2000,- x 3 kWp, begrenzt auf 75% der Invest.Kosten) |
| € 2.000,- | verbleibende Kosten für Gemeinde (exkl. Mwst.) |

Fa. enerxia GmbH

| | |
|---------------|--|
| € 6.658,33 | PV- Anlage lt. Angebot |
| - € 4.993,75 | abzgl. Förderung (2000,- x 3 kWp, begrenzt auf 75% der Invest. Kosten) |
| - € 1.664,58 | abzgl. Werbekostenbeitrag Fa. enerxia |
| € 0,00 | verbleibende Kosten für Gemeinde (exkl. Mwst.) |

Die Fa. Enerxia GmbH gewährt im Angebot einen relativ hohen Nachlass, sofern die Gemeinde eine Werbevereinbarung mit n.a. Bedingungen eingeht, sodass für die Gemeinde keine Kosten entstehen.

Pflichten des Auftraggebers in der Werbevereinbarung

- den Betrieb des Displays zur Anzeige der aktuellen bzw. gesamten Leistung mit enerXia- Design.
- die Veröffentlichung von Fotos der Photovoltaik-Anlage inkl. EnerXia Logo auf der Kindergarten- und / oder Gemeinde-Homepage für die Zeit von 6 Monaten,
- zwei Werbeeinschaltungen mit Text in der Gemeindezeitung oder im Amtsblatt, Format à ½ Seite A4

Auf Anfrage der Gemeinde teilte die Fa. Zauner mit, dass aufgrund der knappen Kalkulation kein Nachlass für o.a. Werbemaßnahmen gewährt werden kann.

Zur Fa. enerxia GmbH wurden beim Oö. Energiesparverband Nachforschungen angestellt, wobei keine negativen Erkenntnisse festgestellt wurden. Allerdings handelt es sich bei den Komponenten dieser Firma technisch nicht um die gleiche Qualität, wie sie die Firmen Zauner und Götzenberger anbieten (z.B. kein Fronius- Wechselrichter).

Der Angebotsvergleich der beiden Firmen Zauner und Götzenberger hat gezeigt, dass größtenteils gleichwertige Materialien verwendet werden. Der Preisunterschied ergibt sich hauptsächlich bei der Arbeitszeit, weil die Fa. Götzenberger wesentlich mehr Stunden dafür vorgesehen hat. Nach Rücksprache mit Herrn Zauner wird mit den angebotenen Arbeitsstunden für die Installation der Anlage aller Voraussicht nach das Auslangen gefunden.

Der Gemeindevorstand sprach sich übereinstimmend für die Anschaffung der PV-Anlage bei der Fa. Zauner, zu den angebotenen Bedingungen aus.

Antrag:

GR Maria Brunner stellt den Antrag, den Auftrag für die Errichtung der PV-Anlage auf dem Kindergartengebäude entsprechend dem Vorschlag des Gemeindevorstandes an die Fa. Zauner, Prambachkirchen, zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7: Kanalbau BA 09 – Schuldschein für Landesförderung - Beratung und Beschluss

851/25-83

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Schuldschein wurde dem Gemeinderat im Vorfeld per Intranet zur Verfügung gestellt, daher wird von einer Verlesung abgesehen.

Kanalbau BA 09 - endgültiger Finanzierungsplan

| | | |
|----|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. | € 143.400,00 | Landesförderung 3,7% (Schuldschein) |
| 2. | € 1.326.654,00 | Bundesförderung (Annuitätenzuschüsse) |
| 3. | € 812.233,00 | Anschlussgebühren |
| 4. | € 387.692,00 | Eigenmittel (Darlehen Gemeinde) |
| 5. | € 1.206.942,00 | Restfinanzierung (Darlehen Gemeinde) |
| | € 3.876.921,00 | Förderfähige Gesamtkosten |
| | € 35.465,11 | nicht förderfähige Kosten |
| | € 3.912.386,11 | Gesamtkosten BA 09 |

Erläuterung

zu 1) 124.000,- Landesförderung bereits ausbezahlt, Restzahlung 19.400,-
zu 2, 4 und 5) Gemeinde-Darlehen über 2,8 Mio € zur (Vor-) Finanzierung

Mit Schreiben vom 14.01.2016 teilte das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass für den Kanalbau BA 09 ein Landesdarlehen in Höhe von 143.400,- gewährt wird. Davon wurden 124.000,- Euro bereits ausbezahlt. Die restlichen Landesmittel in Höhe von 19.400,- Euro werden nach Vorliegen des ergänzenden Schuldscheines angewiesen. Ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

AL Hoffmann erläutert die wesentlichen Inhalte des Schuldscheines.

SCHULDSCHEIN

*Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 14.12.2015, OGW-2015-120982/22-Has, vorbehaltlich der Genehmigung der hiefür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde Prambachkirchen für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 09, ein Darlehen bis zur Höhe von **19.400 Euro** zu gewähren.*

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1994 zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;*
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;*
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.*
- d. dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen*

des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieser Darlehen wurde vom Gemeinderat am 29.01.2009, 16.09.2010 und 28.06.2012 beschlossen.

Antrag:

GR Othmar Doppelbauer stellt den Antrag, gegenständlichen Schuldschein, so wie er vorliegt und erläutert worden ist, zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

(24 JA- Stimmen, GR Manuel Seyr bei Abstimmung nicht anwesend).

**TOP 8: Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 7 – Peham Martin –
Beratung und Beschluss**

031/62 (4067)

Bgm. Johann Schweitzer:

Mit Eingabe vom 22.07.2015 hat Herr Peham Martin, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 4669, KG. Gallham, beantragt, um dort ein Wohnhaus errichten zu können. Dieses Grundstück befindet sich in der Ortschaft Mairing.

Nach Abklärung dieses Antrages mit Frau DI Maieron von der Abt. Raumordnung und dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn HR DI Hüthmair wurde vom Ortsplaner der Änderungsplan Nr. 7 erstellt und vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.10.2015 der Einleitungsbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung gefasst. Da das ÖEK Nr. 2 in diesem Bereich eine variable Siedlungsgrenze aufweist, besteht die Möglichkeit, eine Bauplatzreihe zu widmen.

Mit Verständigung vom 16.10.2015 wurden die verschiedenen Dienststellen über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nachweislich informiert und Gelegenheit gegeben, bis längstens 16.12.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Zugleich wurde die beabsichtigte Änderung an der Amtstafel und in der Gemeindehomepage kundgemacht und es wurden alle von der Änderung berührten Grundbesitzer bzw. Grundnachbarn nachweislich verständigt. Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Örtliche Raumordnung, hat mit Schreiben vom 10. Dez. 2015, RO-Ö-312547/3-2015-Mai/Me, folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus natur- und raumordnungsfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Schaffung einer neuen Bauparzelle mit ca. 1177 m² im direkten Anschluss an die Ortschaft Mairing, zumal die Fläche durch eine variable Siedlungsgrenze im rechtskräftigen ÖEK bereits als Erweiterung vorgesehen ist. Auch von Seiten der Grund- und Trinkwasserwirtschaft wurde bei geeigneten schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die Ableitung der Oberflächenwässer aus nordwestlicher Richtung eine positive Stellungnahme zur Umwidmung abgegeben. Zur Oberflächenentwässerung ist im Plan ein Trenngrün ausgewiesen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Handhabung auf Flächenwidmungsplanebene ist dieses ebenso als Bauland Dorfgebiet auszuweisen und mit einer Schutzzone im Bauland „Freihaltebereich für Retentionsmaßnahmen, jegliche bauliche Maßnahme inkl. Zäune und dgl. sind untersagt“ zu überlagern.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde vom Ortsplaner der Änderungsplan Nr. 7 wie folgt abgeändert:

Auszug aus dem Änderungsplan Nr. 07



5. BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Der vom Amt der OÖ Landesregierung genehmigte Flächenwidmungsplan (RO-R-308205/23-2014 vom 24.11.2014) wird, dem nebenstehenden Planausschnitt entsprechend, wie folgt geändert:

| KG + Nr. | Parzelle Nr. | Widmung derzeit: | Umwidmung in: | Fläche: |
|--------------------|--------------|---|--|----------------------|
| Gallham (45009) | T4669 | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Dorfgebiet | 1.548 m ² |
| | | | davon Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Ff 11) | 54 m ² |
| | | | davon Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Ff 12) | 371 m ² |



Schutz- oder Pufferzone im Bauland
(Frei- und Grünfl., Bepflanzungen)

Ff 3 = Straßentrenngrün: Sicherung als Frei- und Grünfläche. Eine Gestaltung und auch Bepflanzung ist zulässig und erwünscht. Bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben gem. § 26 der OÖ BauO 1994 sind zulässig.

Ff 4 = Verladezone und Parkfläche, Freifläche für Hochwasserabfluss

Ff 11 = Freihaltezone-Entwässerungsgraben: Diese Zone ist dauerhaft von jeglicher Bebauung (auch von bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben gem. §26 OÖ BauO 1994) freizuhalten.

Ff 12 = Freihaltbereich für Retentionsmaßnahmen, jegliche bauliche Maßnahmen inkl. Zäunde und dgl. sind untersagt.

Mit Kundmachung vom 23.12.2015, die in der Zeit vom 23.12.2015 bis einschließlich 22. Jänner 2016 an der Amtstafel und in der Gemeindehomepage kundgemacht war, wurde darauf hingewiesen, dass der Änderungsplan durch vier Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt und jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt Prambachkirchen einzubringen.

Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, wurden von der Planaufgabe nachweislich verständigt. Einwendungen wurden keine eingebracht.

AL Hoffmann erläutert anhand des Planes die geplante Flächenwidmungsplanänderung.

Antrag:

GR Alois Fraungruber stellt den Antrag, die vorliegende und vom Bürgermeister und Amtsleiter erläuterte Flächenwidmungsplanänderung 4/7 zu beschließen.

Obmann des Infrastruktur- und Raumplanungsausschusses, GV Manfred Haiderer, schließt sich dem Antrag von GR Fraungruber an.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9: Allfälliges

a) Retentionsbecken Weidenweg - Pehamgründe, Rückhaltebecken Oberprambach und Gallham/Mairing

Bgm. Johann Schweitzer:

Heute hat die Wasserrechtsverhandlung für das geplante Retentionsbecken Weidenweg stattgefunden. Auch da hat es wieder starke Diskussionen seitens der betroffenen Anrainer gegeben. Er ersucht in diesem Zusammenhang alle Gemeinderatsmitglieder, die bevorstehenden Projekte Rückhaltebecken Oberprambach und Gallham- Mairing schon im Vorfeld positiv zu unterstützen. Die Projekte werden über den Hochwasserschutzverband Aschachtal abgewickelt, bei dem auch die MGDE Prambachkirchen Mitglied ist. Seit kurzem ist er Obmann dieses Verbandes. Insgesamt hat dieser Verband 28 Mitgliedsgemeinden, darunter

auch viele oberliegende Gemeinden. Das finanzielle Volumen der Rückhaltebecken beträgt insgesamt ca. € 40 Mio, davon haben 10% die Mitgliedsgemeinden beizutragen.

b) Verein zur Ortsentwicklung „Prambachkirchner Zukunft“

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Vorstand dieses Vereines wird mit den Mitgliedern des Kulturausschusses besetzt. Die Aktivitäten sollten wieder aufgenommen werden. Der Verein sollte unbedingt bestehen bleiben, um in Zukunft etwaige Förderquellen nutzen zu können, auf die die Gemeinde selbst keinen Zugriff hat.

c) Kindergarten-Krabbelstube - Zubau

Bgm. Johann Schweitzer:

Auf Grund der Voranmeldungen haben wir bei den Unter 3- jährigen Kindern Handlungsbedarf. Wie ja bekannt ist, ist die derzeitige Lösung im Mittelteil zwischen Volks- und Hauptschule nur ein Provisorium. Es gibt bereits einen Planentwurf für einen Zubau beim Kindergartengebäude sowie eine Finanzierungsdarstellung. Die Kosten wurden vorläufig mit € 650.000 angesetzt. Seitens des Landes wurde eine Drittelfinanzierung (1/3 Land OÖ. 1/3 Bund, 1/3 Gemeinde) in Aussicht gestellt. Das Projekt wird so bald als möglich dem Gemeinderat für die entsprechenden Beschlussfassungen vorgelegt.

AL Hoffmann erläutert den vorliegenden Planentwurf.

d) Anwesen Fuchsenhaus – Franz Rabmayr

Bgm. Johann Schweitzer:

Nach wie vor gibt es Bestrebungen zum Erwerb des Fuchsenhauses, die Verhandlungen laufen. Laut jüngsten Gesprächen mit Herrn Rabmayr sowie auch mit dem Land Oberösterreich betreffend Finanzierung bestehen durchaus positive Aussichten.

e) Bundespräsidentenwahl 2016

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Bundespräsidentenwahl findet am 24. April statt, als Termin für eine eventuelle Stichwahl wurde der 22. Mai festgesetzt. Er ersucht jetzt schon die Gemeinderatsmitglieder, sich diese Termine freizuhalten. Als Wahlzeit ist 8 bis 13 Uhr vorgesehen.

Betreffend die Wahllokale ist geplant, künftig alle vier Sprengel – nicht nur wie bisher die Sprengel III und IV - in der Volksschule zu installieren.

AL Hoffmann erläutert die Vorteile, wenn alle Wahllokale in einem Gebäude untergebracht sind. Dies sind vor allem eine einfachere Organisation, eine bessere Kommunikation der Verantwortlichen untereinander und es bietet sich die Möglichkeit, die Wahlen elektronisch abzuwickeln. Mit der Direktorin der Schule wurde bereits gesprochen, sie ist einverstanden.

Der **Vorsitzende** fragt an, ob sich jemand gegen die Wahlzeit (8-13 Uhr) oder die Zusammenlegung der Wahllokale in die Volksschule ausspricht. Es gibt keine Einwendungen.

f) Zusammenlegung der Bezirkshauptmannschaften Eferding und Grieskirchen

Bgm. Johann Schweitzer:

In dieser Angelegenheit liegt ein Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN- Fraktion vor. Dieses Thema wurde auch in der Tagesordnung der letzten Bürgermeisterkonferenz ausführlich diskutiert und es stehen dazu weitere Besprechungen an. Daher wird der Dringlichkeitsantrag von den GRÜNEN zurückgezogen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt. Dazu wird diese Angelegenheit entsprechend aufbereitet. Fix ist, dass es eine Änderung bei der BH Eferding geben wird, was genau, kann jetzt noch nicht gesagt werden.

Der **Fraktionsobmann der GRÜNEN, GV Michael Neuweg**, ersucht, bei der nächsten Gemeinderatssitzung einen Beschluss gegen die Zusammenlegung der Bezirkshauptmannschaften zu fassen.

g) Hundeabrichtplatz Reith

GR Franz Steininger: Der Hundeabrichtplatz in Reith ist fix und fertig hergestellt, der Platz wurde geschottert und gewalzt. Soviel er weiß, wurde die notwendige Umwidmung für diesen Abrichtplatz seitens des Gemeinderates abgelehnt.

Bgm. Johann Schweitzer: In der Gemeinderatssitzung im Herbst 2015 wurde das Ansuchen um Sonderausweisung abgelehnt. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen sind somit nicht legal, die Verantwortlichen wurden bereits angeschrieben.

AL Hoffmann: Die Verantwortlichen wurden aufgefordert, die Baumaßnahmen sofort einzustellen, da die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen. Sollten diese nicht zustande kommen, ist der Urzustand wieder herzustellen.

h) Gewerbegebiet West/Eschlböck – Einspruch Klaus Wagner

Obmann des Infrastruktur- und Raumplanungsausschusses, GV Manfred Haiderer ersucht um Erläuterung in der Sache Baubewilligungsbescheid Eschlböck und Berufung Wagner. Sind da Fehler passiert? Gibt es eine Vereinbarung mit Klaus Wagner?

AL Hoffmann schildert den Beschwerdelauf der Berufung Wagner.

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, hat Herr Wagner zuerst Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters eingebracht. Diese Berufung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2015 abgelehnt, weil die Einwendungen ausschließlich die Flächenwidmung und nicht das Bauvorhaben selbst betrafen. Herr Wagner hat in der Folge am 18.01.2016 Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates eingebracht. Die Beschwerde einschließlich des Verfahrensaktes wurde am 19.01.2016 an das OÖ. Landes-

verwaltungsgericht zur Entscheidung übermittelt. Mit Zustellung des Gemeinderatsbescheides wurde der Baubewilligungsbescheid rechtskräftig, weshalb die bisher bereits durchgeführten Baumaßnahmen grundsätzlich rechtens sind.

Bgm. Johann Schweitzer erläutert, dass im Verfahren zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, bei dem die Widmungsänderung der Grundstücke westlich der Bahnlinie beschlossen wurde, Herr Wagner selbstverständlich involviert war und es diesbezüglich auch seitens seines Rechtsvertreters Dr. Hochleitner Einwendungen gegeben hat. Der Gemeinderat hat hierüber in der Sitzung am 23.04.2014 beraten und mehrheitlich die Rückwidmung des Wohngebietes der Wagner-Parzelle in Grünland sowie die Ausweisung einer betrieblichen Funktion im ÖEK entsprechend dem Gewerbeparkkonzept Nr. IV beschlossen.

Mit Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5 wurde auf Grundlage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die Betriebsbaugebietsausweisung der Fa. Eschlböck vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.05.2015 beschlossen. Das Verfahren wurde unter Beteiligung des Herrn Wagner ordnungsgemäß durchgeführt. Die Änderung wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung am 06.08.2015 genehmigt und ist seit 25.08.2015 rechtswirksam. Somit war auch die Flächenwidmung im Bauverfahren der Fa. Eschlböck kein Thema mehr.

GV Manfred Haiderer: Es sollte keinesfalls so sein, dass die Gemeinde im Falle entsprechender Gerichtsverfahren zu einer Entschädigungszahlung an Herrn Wagner durch die Rückwidmung verpflichtet werden kann.

*** keine weitere Wortmeldung ***

Beilage zu TOP 2 Lustbarkeitsabgabe

Lustbarkeits - Abgabenverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Prambachkirchen vom 25.02.2016 mit der eine Lustbarkeits- Abgabenverordnung erlassen wird.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes,

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl, Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle- Ball- Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
- Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z.B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
- sportliche Vorführungen u. Wettbewerbe
- Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter

Kulturvereine,

- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
- Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
- geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
- zoologische Einrichtungen.

(2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
 - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z.B. Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie z.B. Spenden,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie z.B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes sowie für Foto- und Filmvorführungen 10 % des Eintrittsgeldes
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 30,00 je Apparat für jeden angefangenen

- Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, für wiederkehrende, extra deklarierte Veranstaltungen eine Pauschalabgabe festzusetzen.

§6 **Anmeldung**

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden. Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wetterterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wetterterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§7 **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§8 **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.
Die Eintrittskarten sind, bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.
Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.
Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde

- die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- 1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- 2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld in Abgabebescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- 3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§10

Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 10.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Lustbarkeitsverordnungen der Gemeinde Prambachkirchen vom 06.06.1983 und 28.10.1983 (Spielapparate) außer Kraft,
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Unterfertigung der Reinschrift

| | |
|---------------------------------------|--|
| Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender) | |
| Franz Manigatterer (Schriftführer) | |

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2016 wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

| | |
|---------------------------------------|--|
| Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender) | |
| Gemeinderatsmitglied (VP) | |
| Gemeinderatsmitglied (SP) | |
| Gemeinderatsmitglied (GRÜNE) | |
| Gemeinderatsmitglied (FP) | |